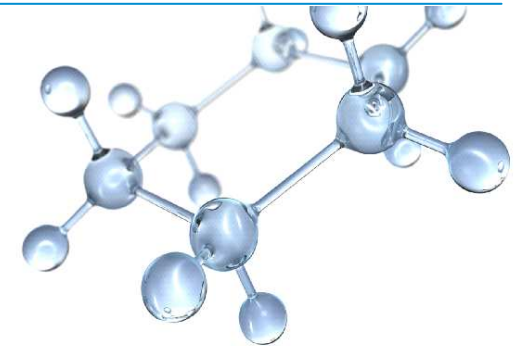
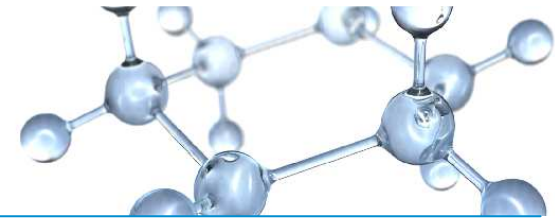

Gegenwart und Zukunft der Gruppenbesteuerung in Deutschland



IFA-Sektion Berlin-Brandenburg
10. November 2010

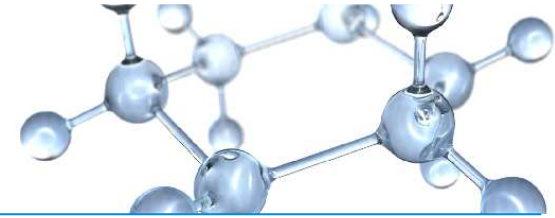
Hans Herbert Krebühl

Organschaft - Unde venis?



- Begründung durch Preuß. OVG (Urteil vom 31.05.1902)
- RFH/BFH: Lehre von der wirtschaftlichen Einheit rechtlich selbständiger Unternehmen
- Kodifizierung
 - Umsatzsteuer 1934
 - Gewerbesteuer 1936
 - Körperschaftsteuer 1969
 - Körperschaftsteuerreform 1977
- Rechtsprechung zur Mehrmutterorganschaft mit nachfolgender gesetzlicher Abschaffung des Instituts
- Vereinheitlichung ertragsteuerliche Organschaft und Erleichterungen bei Eingliederungsvoraussetzungen durch Unternehmenssteuerreform

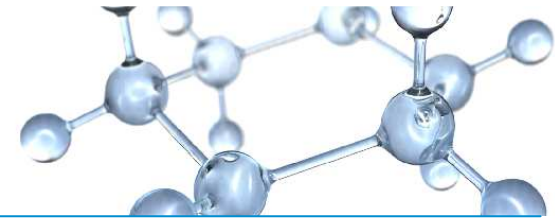
Organschaft - Statistik



- **Gewerbesteuerstatistik 2004 (Mai 2009):**
 - 9.754 Organschaften von insgesamt 2.663.248 Steuerpflichtigen
 - 30 % des gesamten Steuermessbetrags (2,2 Mrd. €)

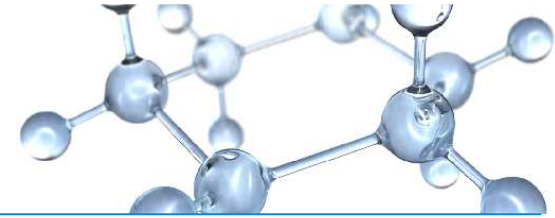
- **Körperschaftsteuerstatistik 2004 (April 2009):**
 - 17.238 Organgesellschaften
 - Organträgern zugerechnetes Einkommen = 48 Mrd. €

Kritik an Organschaft



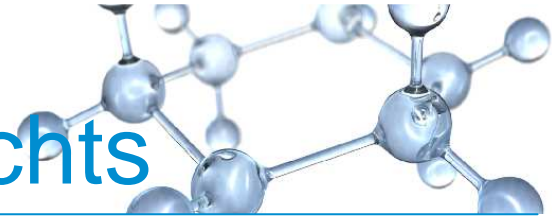
- **Überholtes Rechtsinstitut**
 - Konzeptioneller Ansatz rudimentär
 - Unterschiedliches Konzept/Begründung für Steuerarten
 - Erfasst nicht alle relevanten Steuerarten (z.B. GrESt)
 - Hohe Kompliziertheit
 - In Teilen nicht EU-kompatibel
 - Erschwert moderne Konzernstrukturen
 - Unnötige Anknüpfung an international nicht vermittelbare deutsche gesellschaftsrechtliche Instrumente (Gewinnabführungsvertrag)
 - Hohe formale Hürden
 - Begründung vermögensmäßiger Schutzregeln (Verlustübernahmeverpflichtung und Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter)
 - Beruht weitgehend auf Richterrecht
- **BilMoG**
 - Verstärkte Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz
 - Mehr- und Minderabführungen steigen

Kritik an Organschaft



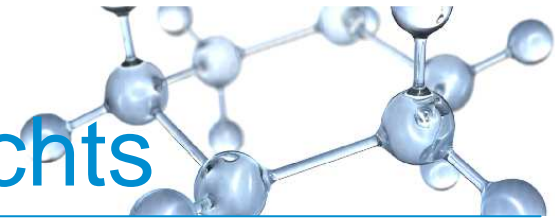
- **Begrenzte Wirkungen**
 - Teilweise unvollständige Verrechnung von Gewinnen und Verlusten
 - Steuerneutraler Gewinntransfer im Konzern
 - Teilweise Doppelbesteuerung von Gewinntransfers
 - Vorübergehende Nichtabziehbarkeit von Zinsen
 - Teilweise Hinzurechnung für gewerbesteuerliche Zwecke
 - Verlust von Verlustvorträgen bei Umstrukturierungen
 - Keine Zwischengewinneliminierung
- **Konzern als wirtschaftliche Einheit / Einheit der Rechtsordnung**
 - Konzerne werden gesellschaftsrechtlich als wirtschaftliche Einheit und Unternehmen im ökonomischen Sinn behandelt
 - Einheitsgrundsatz im Konzernabschluss: Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller einbezogenen Gesellschaften wird so dargestellt, als ob diese ein Unternehmen wären

Mängelliste des Steuerrechts



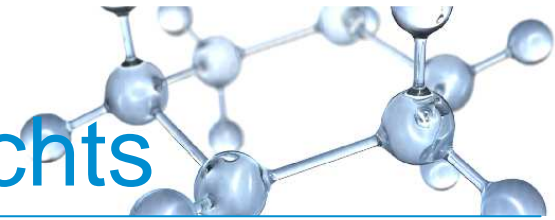
- Vorschläge BDI zur Nachbesserung des deutschen Steuerrechts
- Mängelliste besonders umfangreich bezüglich Organschaft
 - 14 Mängel (ohne Umsatzsteuer)
- „Die nationalen Konzernbesteuerungsregeln bedürfen der umfassenden Überarbeitung. ... Neben den materiell-rechtlichen Restriktionen stehen auch die erhöhten formalen Anforderungen an die deutsche Organschaft in der Kritik. ... Es bedarf einer modernen und praxisgerechten Ausgestaltung des deutschen Konzernsteuerrechts.“

Mängelliste des Steuerrechts



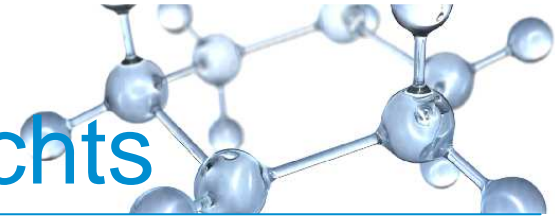
Norm	Gegenstand	Kritik	Lösungsvorschlag
§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG i.V.m. § 4h EStG	Zinsschranke Nichtabziehbarkeit von Ausgleichszah- lungen im Rahmen der Zinsschranke.	Planwidrige Regelungslücke; Ausgleichszahlungen sind von der Organgesellschaft zu versteuern, sie erhöhen das Einkommen der Organgesellschaft und stehen damit beim Organträger nicht zur Verfügung (erhöhen dann nicht das EBITDA im Organkreis).	Regelungslücke sollte geschlossen werden in der Weise, dass die Ausgleichszahlungen das EBITDA des Organkreises erhöhen.
§ 8a KStG (i.V.m. § 4h EStG)	Zinsvortrag	Kein Untergang des Zinsvortrags bei Veränderung des Organkreises; a. A. wohl BMF.	Korrektur durch BMF-Schreiben.
§ § 14 ff. KStG	Organschaft Formale EAV- Anforderungen.	Durch Auslegung des BFH und der Finanzverwaltung erhöhen sich zunehmend die formalen, zivilrechtlichen Anforderungen an eine steuerliche Organschaft.	Verzicht auf den Abschluss eines (formalen) EAV; stattdessen gemeinsamer Antrag mit Bindung für 5 Jahre. Bei der Formulierung einer Neuregelung sollten mögliche wichtige Gründe für eine unschädliche Kündigung vor Ablauf der 5-Jahresfrist übernommen werden.
§ 14 Abs. 1 S. 2 KStG	Organschaft EAV muss auf 5 Jah- re abgeschlossen sein und im 1. Jahr eingetragen werden.	Wird erst im 2. Jahr eingetragen, so wirkt der EAV nicht erst ab dem 2. Jahr; vielmehr muss er neu abgeschlossen werden, da er nunmehr nur mehr 4 Jahre - aus steuerlicher Sicht - läuft.	Es sollte die alte Regelung - es genügt der Eintrag im darauffolgenden Jahr - wieder eingeführt werden; ansonsten muss der EAV im Zweifel auf 6 Jahre abgeschlossen werden. Im Falle einer „flexiblen Formulierung“ im Vertrag muss ein Neuabschluss unterbleiben können.
§ 14 Abs. 3 u. 4 KStG	Organschaft Unterscheidung in organschaftliche und vororganschaftliche Mehr-/Minderabfüh- rungen.	Unterscheidung „organschaftlich“ und „vororganschaftlich“ nicht hinreichend genau festgelegt; Nachverfolgung in Zeitablauf und Abwicklung (Ausschüttung) aufwändig.	Alle Ausgleichsposten als organschaftlich behandeln, ggf. Ausgleichsposten ganz abschaffen. Die Regelung sollte im Wesentlichen dazu führen, dass bei Wohnungsbaugesellschaften das sog. EK 02 nur steuerpflichtig ausgeschüttet werden kann. Die Regelung sollte daher nur noch Anwendung finden, wenn keine Zwangsversteuerung von EK 02 erfolgt (§ 34 XVI KStG).

Mängelliste des Steuerrechts



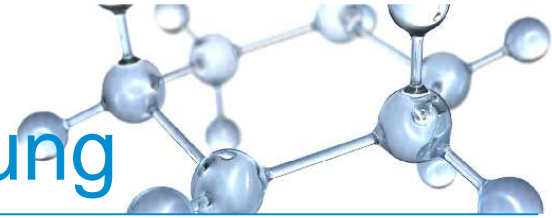
Norm	Gegenstand	Kritik	Lösungsvorschlag
§ 14 Abs. 3 KStG	Organschaft Vororganschaftliche Mehrabführungen.	Fiktion einer Gewinnausschüttung führt zu zusätzlichem Verwaltungs-/Dokumentationsaufwand; ggf. Erstellung von KapESt-Anmeldungen, im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses; Liquiditätsabfluss, der erst mit zeitlicher Verzögerung durch Steueranrechnung beim Organträger wieder ausgeglichen wird; Erhöhung Steueraufwand beim Organträger wegen § 8b Abs. 5 KStG (5 %).	Behandlung als Gewinnabführungen i. S. d. des BFH-Urteils vom 18.12.2002 (I R 51/01, BStBl II 2005; S. 49).
§ 14 Abs. 3 KStG	Organschaft Vororganschaftliche Mehrabführungen.	Finanzverwaltung setzt vororganschaftliche und außerorganschaftliche Verursachung mit der Folge einer fiktiven Ausschüttung gleich.	Es ist darauf abzustellen, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Ebene verursachende Abweichung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz entstanden ist.
§ 14 Abs. 4 S. 6 KStG	Organschaft Ausgleichsposten insbes. für Minderabführungen.	Unklar ist, ob dies auch für Minderabführungen gilt, die „versehentlich“ nicht abgeführt wurden.	Es sollte klargestellt werden, dass auch „versehentliche“ Minderabführungen unter diese Regelung fallen.
§ 15 Nr. 2 KStG	Organschaft Nichtanwendung der §§ 8b Abs. 1 bis 6 KStG und § 4 Abs. 6 UmwStG bei der Organgesellschaft.	Fehlerquellen und erheblicher Verwaltungsaufwand bei der Erfassung der Daten auf Ebene des Organträgers.	Anwendung der §§ 8b Abs. 1 bis 6 KStG und § 4 Abs. 6 UmwStG bei der Organgesellschaft, wenn Organträger Kapitalgesellschaft ist.
§ 21 UmwStG	Anteilstausch Fehlende Rückbeziehung beim Anteilstausch.	Die fehlende Rückwirkungsregel kann bei einem Anteilstausch zu einer Organschaftspause führen und damit notwendige Umwandlungen blockieren.	Aufnahme einer Rückwirkungsregelung für den Anteilstausch und die finanzielle Eingliederung.

Mängelliste des Steuerrechts



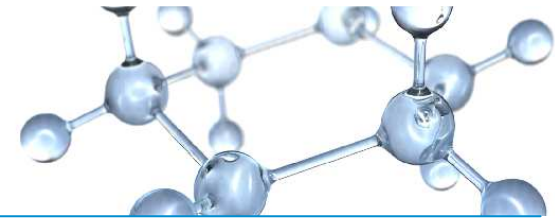
Norm	Gegenstand	Kritik	Lösungsvorschlag
§ 22 Abs. 1 S. 6 Nr. 3 UmwStG	Einbringung/ Anteils- tausch Nachversteuerung des Einbringungsgewinns bei Minderung des steuer- lichen Einlagekontos.	Minderung des steuerlichen Einlagekontos bei organschaftlichen und vororganschaftlichen Mehrabführungen.	Zumindest Beschränkung der Nachversteuerung auf solche Fälle, in denen der Beteiligungsbuchwert durch die Minderung des steuerlichen Einlagekontos aufgezehrt wird.
§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1c ErbStG	Verschonung Betriebsvermögen Konzernklausel für Nutzungsüberlassungen im Konzern.	Aufgrund des Verweises auf den Konzernbegriff nach § 4h EStG ist eine Grundstücksüberlassung innerhalb einer Organschaft keine begünstigte Überlassung im Konzern.	Konkretisierung des Konzernbegriffs dahingehend, dass der Organkreis im Betrieb auch unter die Konzernklausel fällt.
§ 175 AO i. V. m. § 15 KStG	Änderung von Steuerbescheiden Einkommensermittlung bei Organschaft.	Verfahrensrechtlich ist nicht gesichert, dass sich Änderungen bei Organgesellschaften in jedem Fall beim Organträger auswirken.	Gesetzliche Definition des Körperschaftsteuer- bescheids der Organgesellschaft als Grundlagen- bescheid i. S. d. § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO.
180 Abs. 1 Nr. 2 AO	Gesonderte Feststellung Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrund- lagen bei Organschaft (KSt und GewSt).	Organgesellschaften können keine Rechtsbehelfe bezüglich der von Ihnen erklärten dem Organträger zuzurechnenden Einkommen bzw. Gewerbeerträge führen. Diese müssen gegen die Steuerbescheide des Organträgers gerichtet werden. Dies führt zu hohem Bürokratieaufwand und Zeitverzug bei der Klärung von Rechtsfragen und erschwert den Rechtsschutz der steuerpflichtigen Unternehmen.	Gesonderte Feststellung des dem Organträger zuzuordnenden Einkommen bzw. Gewerbeertrages. Steuerbescheid des Organträgers wird bei Korrektur einer Feststellung gem. § 175 Nr. 1 AO berichtigt.

Bedarf für Gruppenbesteuerung



- Anforderungen an das Steuersystem
 - Keine Behinderung betriebswirtschaftlich und rechtlich sinnvoller Unternehmensstrukturen und -umstrukturierungen
 - Reduzierung von Wertungswidersprüchen im formellen und materiellen Konzernsteuerrecht
 - Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
 - EU-Tauglichkeit
- Internationale Aspekte
 - Internationale Tendenz zu Konsolidierungssystemen mit Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern ohne Gewinnrealisierung im Konzern (in EU: F, GB, Ir, NL, P, Sp)
 - Vorstoß der EU für eine konsolidierte Bemessungsgrundlage und grenzüberschreitende Verlustverrechnung
- Gruppenbesteuerung kein Steuerprivileg sondern Ausfluss der wirtschaftlichen Einheit des Unternehmensverbundes

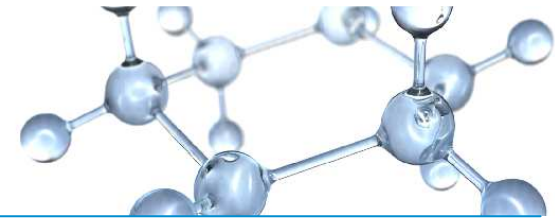
Koalitionsvertrag



“Steuerpolitik ist auch Standortpolitik. Aus diesem Grund wollen wir das Unternehmenssteuerrecht weiter modernisieren und international wettbewerbsfähig gestalten. Aufkommensneutralität sollte gewahrt bleiben. Unternehmerische Entscheidungen sollen sich – unabhängig von Rechtsform, Organisation und Finanzierung – in erster Linie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nicht nach steuerlichen Aspekten richten. Auch der Holdingstandort Deutschland soll gestärkt werden. Ansatzpunkte für eine Prüfung sind:

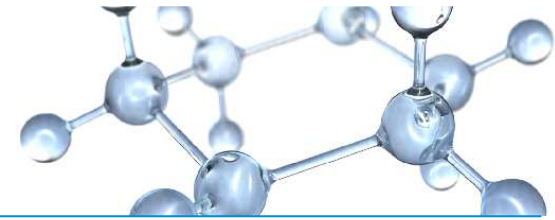
- eine Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung,
- die grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen,
- die Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft”

Trennungsprinzip



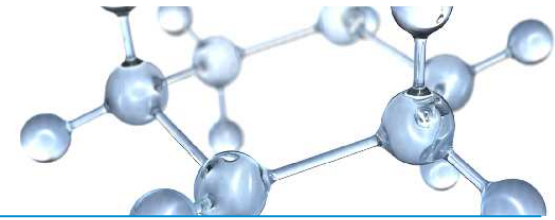
- Ergebnisübernahme als Rechtfertigung für Durchbrechung des Subjektsprinzips
 - Grundsatzentscheidung gegen Gruppenbesteuerung?
(BFH v. 03.03.2010, I R 68/09)
- Neutralität gegenüber unternehmerischen Organisationsentscheidungen
 - Wirtschaftlich zutreffende Wertung verbundener Gesellschaften als einheitlicher Geschäftsbetrieb
 - Kein Unterschied, ob Ausübung geschäftlicher Aktivitäten im Einheitsunternehmen oder Ausgliederung von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften
- Vorbild Gesellschaftsrecht, Konzernrechnungslegung und Ausland
- Handlungsfreiheit des Gesetzgebers

Europarechtskonformität



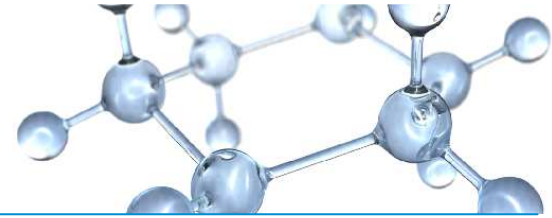
- Konzernbesteuerungsrelevante EuGH-Entscheidungen
 - Marks & Spencer (Urteil vom 13.12.2005, Rs. C-446/03)
 - Lidl Belgium (Urteil vom 15.05.2008, Rs. C-414/06)
 - Oy AA (Urteil vom 18.07.2007, Rs. C-231/05)
 - SGI (Urteil vom 21.01.2010, Rs. C-311/08)
 - X-Holding (Urteil vom 25.02.2010, Rs. C-337/08)
 - FG-Urteile
 - Niedersachsen v. 11.2.2010 - 6 K 406/08, Rev. BFH Az.: I R 16/10
 - Rheinland-Pfalz v. 17.3.2010 - 1 K 2406/07, Rev. BFH Az.: I R 34/10
 - Einzelne Regelungen wohl europarechtswidrig (z.B. „doppelter Inlandsbezug“)
 - Grenzüberschreitende Wirkung (insbesondere Verlustverrechnung) wünschenswert, aber nur sehr begrenzt zwingend
-

Vollkonsolidierung



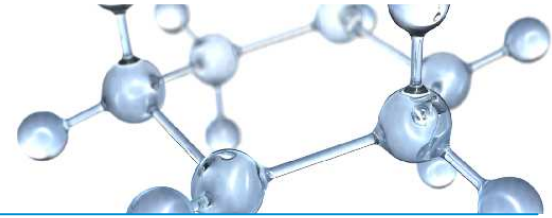
- Wohl zu komplex und kompliziert
 - Handelsrechtliche Konsolidierung kann nicht genutzt werden, da unterschiedlicher Konsolidierungskreis
 - Erheblicher Aufwand der Vollkonsolidierung insbesondere auch bei Änderungen des Kreises der einbezogenen Unternehmen
 - Grenzüberschreitend kaum denkbar (vgl. auch französische und dänische Regelung: „all in – all out“)
- Verlust von § 8b Abs. 2 KStG
 - Vollkonsolidierung führt zum Ansatz der Einzelwirtschaftsgüter der Gruppengesellschaften beim Gruppenträger (vgl. PersG)
 - Veräußerung der Gruppengesellschaft bedeutet Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter
- Allenfalls denkbar nach Einführung GKKB

Zwischengewinneliminierung



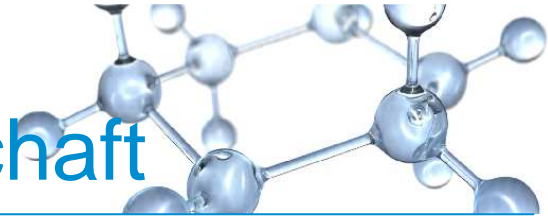
- **Anlagevermögen**
 - Steuerneutrale Übertragungsmöglichkeit würde Einheitstheorie entsprechen
 - Vorschlag zur gesetzgeberischen Umsetzung
 - Ausdehnung der Regelung des § 6 Abs. 5 EStG auf Übertragungen zwischen Gruppenmitgliedern
 - Gedanke des § 15 Nr. 3 KStG (Organschaft = Betrieb)
- **Umlaufvermögen**
 - Einbeziehung zu aufwändig
 - Wegen kurzer Umschlagzeit kaum Vorteile denkbar
- **Verbindlichkeiten**
 - Finanzschulden innerhalb der Gruppe werden nach § 15 Nr. 3 KStG bereits faktisch konsolidiert
 - Gilt allerdings nicht für unverzinsliche Verbindlichkeiten

Zwischengewinneliminierung



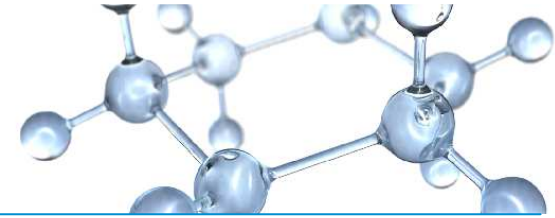
- Umstrukturierungen würden erheblich erleichtert
 - Verzicht auf Teilbetriebserfordernis für Übertragungen zum Buchwert
 - Bei zwingender Buchwertverknüpfung entfielen Step-up Modelle zur Nutzung von Verlustvorträgen
 - Wechsel von der (körperschaftsteuerlichen) Zurechnungstheorie zur (gewerbesteuerlichen) Einheitstheorie
 - Steuerausfälle wären wahrscheinlich
 - Gesellschafts-/zivilrechtliche Folgen bei außenstehenden Gesellschaftern
 - Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen?
 - Nachversteuerungsregelung mit Überwachungsnotwendigkeit bei Ausscheiden aus der Gruppe
 - Erfordernis für siebenjährige Sperrfrist (§ 6 Abs. 5 S. 6 EStG)?
 - EU-Rechtliche Bedenken wegen Beschränkung auf Inland
 - Verstoß gegen Grundfreiheiten?
-

„Weiterentwicklung“ Organschaft



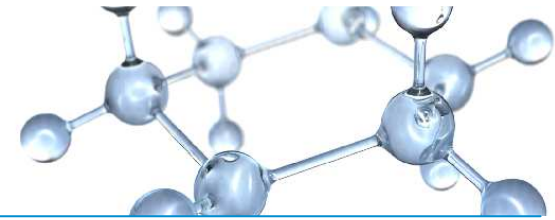
- Verzicht auf deutsche Sonderregelungen, die international unbekannt sind, insbesondere EAV
- Grenzüberschreitende Wirkung (Aufkommensneutralität!)
- Sonstige Erleichterungen (vororganschaftliche Verlustvorträge, MMO, OAP, etc.)
- Vorbild österreichische Gruppenbesteuerung?
- Group Contribution Modell?

Obergesellschaft



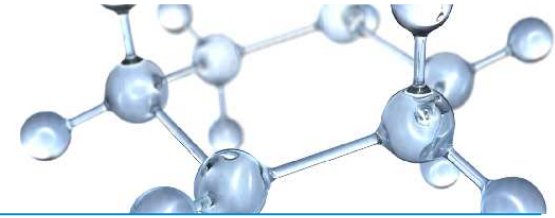
- **Rechtsform**
 - Jedes bilanzierende gewerbliche Unternehmen unabhängig von Rechtsform
- **Sitz oder Geschäftsleitung**
 - Im Inland
 - (Eingetragene) Zweigniederlassung im Inland
 - Ausländische Rechtsträger ansonsten EU-rechtlich nicht geboten

Untergesellschaft



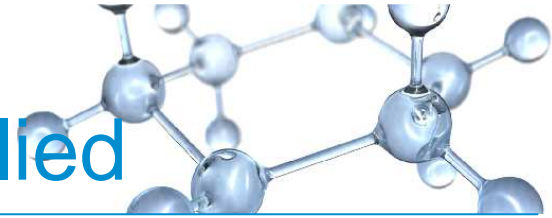
- Uneingeschränkte Gruppenbesteuerung, wenn Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder bei inländischen Betriebsstätten ausländischer Tochtergesellschaften
- Bei ausländischer Gruppengesellschaft Gruppenbesteuerung nur zum Zwecke der temporären Verlustverrechnung
 - Verluste sind Gruppenträger zuzurechnen, jedoch mit Nachversteuerung bei Gewinnen der Auslandstochter
 - Keine Nachversteuerung bei Liquidation des Gruppenmitglieds
 - Keine Einbeziehung der Auslandsverluste in Gewerbesteuer
 - Verlustermittlung nach deutschem Recht
- Alternativ: Beschränkung auf das EU-rechtlich Notwendige (Verrechnung endgültiger Verluste)
- Ausdehnung über EU-/ EWR-Raum weder nach DBA noch nach sonstigen Abkommen geboten
- Einbeziehung von Personengesellschaften?

Bildung der Gruppe



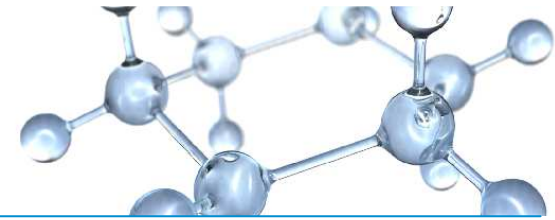
- **Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen**
 - Gemeinsame Gruppenerklärung (Antrag) der unmittelbar betroffenen Gesellschaften gegenüber den zuständigen Finanzämtern
 - Evtl. Einbeziehung ausländischer Gruppenmitglieder durch Benennung im Antrag an Finanzamt des Gruppenträgers
 - Keine zusätzlichen gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen, insbes. kein EAV
- **Gruppenmitgliedschaft optional (keine Zwangsmitgliedschaft)**
- **Mindestdauer 3 - 5 Jahre (Wirtschafts- oder Kalenderjahre?)**
- **Beginn**
 - Rückwirkend ab Beginn des laufenden Wj des Gruppenmitglieds, wenn Gruppenerklärung bis zum Ende des Wj beim Finanzamt eingereicht wird
- **Beendigung**
 - Durch Mitteilung Gruppenmitglied an Finanzamt bis zum Ende des Wj für laufendes Wj oder Beendigung finanzielle Eingliederung
 - Rückwirkender Wegfall Gruppenbesteuerung bei Beendigung innerhalb der ersten 5 Jahre

Beteiligung am Gruppenmitglied



- **Bewertung der Beteiligung**
 - Abschreibung bleibt voll oder teilweise außer Ansatz (§ 8b Abs. 3 KStG bzw. § 3c Abs. 2 EStG)
- **Veräußerung der Beteiligung am Gruppenmitglied**
 - Ende der Gruppenbesteuerung
 - Ansatz der Veräußerungseinkünfte gemäß § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 und § 3c EStG

Gruppentiefe



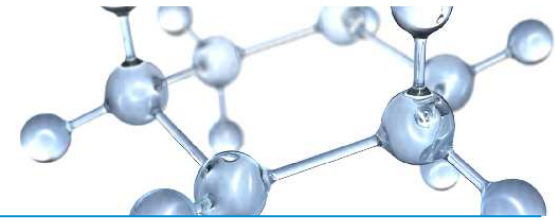
- Im Inland beliebig
 - Gruppenerklärung nur mit jeweils nächster Gliederungsstufe
 - Mittelbare finanzielle Eingliederung problematisch wegen technischer Schwierigkeiten bei Freistellung von Ausschüttungen
 - Additionsverbot von unmittelbar und mittelbar gehaltenen Anteilen?
- Im Ausland nur eine Stufe zulässig?
 - Landes- und Funktionsholdings keine Stufe
- Bei inländischer Enkelgesellschaft, aber ausländischer Tochter kann Gruppe mit Enkelgesellschaft gebildet werden
- Gruppenbesteuerung bei inländischen Schwestergesellschaften mit gemeinsamer ausländischer Mutter?

Finanzielle Eingliederung



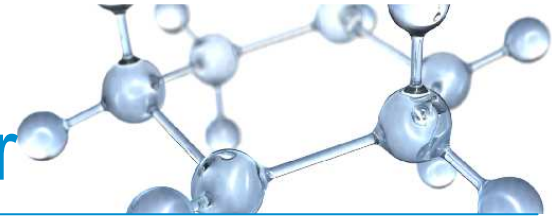
- **Beteiligungsquote**
 - ≥ 75 % (?) der Stimmrechte während des gesamten Wirtschaftsjahres des Gruppenmitglieds
- **Gruppeninterne Übertragungen**
 - Umwandlungen und Veräußerungen innerhalb einer Gruppe brechen finanzielle Eingliederung nicht
 - Anzeigepflicht an Finanzamt bei Übertragungen
- **Beteiligungsgemeinschaften (Mehrmitterorganschaft)**
 - Gruppenbesteuerung auch bei mehreren gruppenträgerfähigen Unternehmen bei Vorliegen eines Vertrages über gemeinsame Kontrolle des Gruppenmitglieds
 - Ergebnisaufteilung in Höhe der Beteiligung des jeweiligen Gruppenträgers
 - Beteiligung ≥ 25 %, außenstehende Anteilseigner möglich?
 - Auch für Gewerbesteuer
 - Steuerausfall?

Personenunternehmen



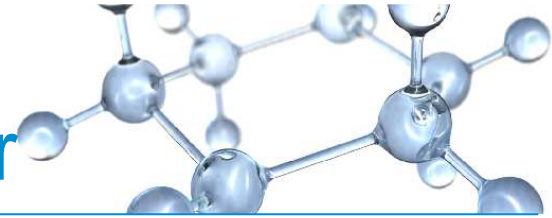
- **Organträgerschaft**
 - Transport von Einkommen aus Körperschaft- in einkommensteuerliche Sphäre
 - Erhebliche steuertechnische Erschwerungen
 - Wertungen des § 15a EStG
 - Gleichbehandlung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen als kurzfristig kaum möglicher Lösungsweg
- **Organgesellschaft**
 - Beseitigung gewerbesteuerlicher Inseln in Organkreisen

Steuerlicher Ergebnistransfer



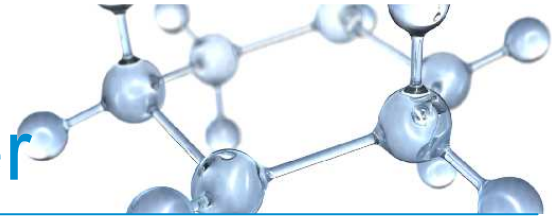
- Methode
 - Zusammenrechnung des steuerlichen Einkommens nach Anwendung § 8b KStG bzw. §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG bei Gruppenmitglied
 - Keine Voll- oder Teilkonsolidierung
 - Ergebnisaufteilung innerhalb einer Beteiligungsgemeinschaft in Höhe der Beteiligung des jeweiligen Gruppenträgers
- „Vororganschaftliche“ Verluste
 - Verrechnung nur mit eigenen Einkünften des Gruppenmitglieds
 - Verrechnung eigener Verlustvorträge des Gruppenträgers mit zuzurechnenden Einkommen der Gruppenmitglieder möglich

Steuerlicher Ergebnistransfer



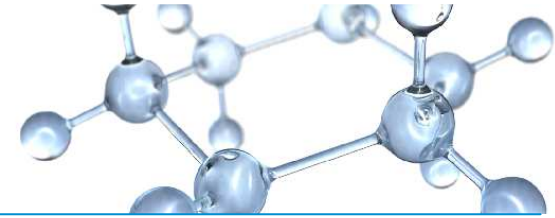
- **Tatsächlicher Ergebnistransfer**
 - Abwicklung über besonders zu führende Verrechnungskonten pro Gruppenmitglied, ggfs. getrennt nach organschaftlicher Zeit und Altrücklagen (Gruppenmitgliedskonten und Altrücklagekonten)
- **Dividenden zwischen Gruppenmitgliedern ohne „Schachtelstrafe“ des § 8b Abs. 5 KStG**
- **Ausschüttung „vororganschaftlicher“ Gewinne**
 - Keine Einbeziehung in die Gruppenbesteuerung
 - Abwicklung über Altrücklagenkonto
 - Wegen Unabhängigkeit vom Gesellschaftsrecht § 14 Abs. 3 KStG weitgehend obsolet
- **Saldenabwicklung bei Ausscheiden aus der Gruppe**
 - Behandlung der Konto-Salden als dividendengleiche Bezüge bzw. Einlagen

Außenstehende Anteilseigner



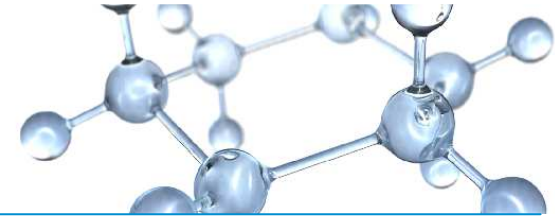
- § 16 KStG erforderlich?
 - Problem Steuersatzunterschied (Körperschaften – natürliche Personen)
 - Ohne § 16 KStG wird gesamtes Einkommen Gruppenträger zugerechnet und dort versteuert
 - Problem, wenn Gruppenträger Personenunternehmen und außenstehender Gesellschafter Kapitalgesellschaft
- Nachteil des § 16 KStG
 - Versteuerung des Gewinnanteils, auch wenn in Gruppe Verluste
 - Nur partielle Verlustverrechnung bei Verlust in Gruppengesellschaft
- Lösungsmöglichkeiten
 - Verzicht auf Personenunternehmen als Organträger (politischer Selbstmord)
 - Anwendung § 16 KStG nur bei Personenunternehmen als Gruppenträger

Steuerumlage



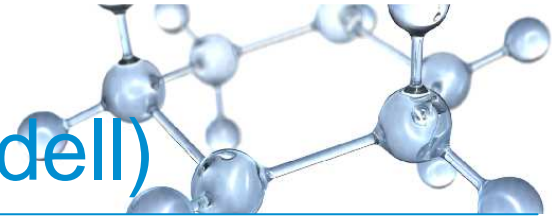
- **Steuerumlagevertrag**
 - Aus gesellschafts-/zivilrechtlicher Sicht zwingend (Minderheitsgesellschafter und Gesellschaftsgläubiger)
 - Steuerlich keine absolute Notwendigkeit, aber empfehlenswert
 - Steuerneutralität der Umlage
- **Methode**
 - Steuerumlage nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten regeln
 - Wahl zwischen Belastungs- und Verteilungsmethode
 - Belastungsmethode (ggfs. modifiziert) eindeutig vorzugswürdig (vgl. Günkel/Wagner, UBG 2010, 603, 605ff.)
- **Fortbestehender EAV**
 - Wegen Einheitlichkeit kein Ersatz für Steuerumlagevertrag
 - Fortbestehende Ergebnisübernahme vGA/vE

Sonstiges



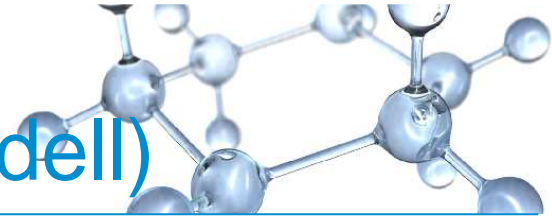
- Zinsschranke
 - Gruppe als ein Betrieb
 - Ausländische Gruppenmitglieder?
- Übergangsregelungen
 - Notwendig für bestehende Organschaften, wenn Beteiligungsgrenze angehoben werden sollte
- Umsatzsteuerliche Organschaft
 - Wird durch ertragsteuerliche Überlegungen / Änderungen nicht berührt

Gruppenbeitrag (Hessen-Modell)



- Übertragung von Gewinnen und Verlusten durch steuerwirksame Gruppenbeiträge
 - Erfassung im Wj. für das Beitrag geleistet/empfangen wird
 - Grenze des Gruppenbeitrags ist zu versteuerndes Einkommen
 - Personenunternehmen dürfen Gruppenbeiträge nur für eigene Verluste empfangen und keine Gruppenbeiträge leisten
- Keine Berücksichtigung ausländischer Gruppenverluste
- Verlust grds. keine Voraussetzung für Erhalt Gruppenbeitrag
- Phasengleiche Weitergabe des Gruppenbeitrags möglich
- Keine KapESt; §§ 8b Abs. 5 KStG, 3c Abs. 2 EStG nicht anwendbar
- Verrechnung eigener Verlustvorträge mit eigenen Gewinnen trotz bestehender Gruppeneingliederung möglich
 - Keine Verrechnung von Gruppenbeiträgen mit Verlustvorträgen

Gruppenbeitrag (Hessen-Modell)



- **Eingliederungsvoraussetzungen**
 - Beteiligungshöhe > 95 Prozent
 - Ununterbrochene Beteiligung (Beteiligungskapital und Stimmrechte) über das gesamte Wirtschaftsjahr
- **Wirtschaftsjahr**
 - Identität bei Gruppenträger und Gruppengesellschaft
 - Keine Gruppenbeiträge bei Rumpfwirtschaftsjahr
- **Gemeinsamer Antrag von Gruppenträger und -mitglied auf Gruppenbesteuerung mit Abgabe Steuererklärung**
 - Nach Ausscheiden aus Gruppe Wiedereintritt frühestens nach 5 Jahren
- **Auswirkungen Betriebsprüfungsänderungen noch offen**
- **Zur Vermeidung von Gewerbesteuerarbitrage weiterhin Ergebniszusammenrechnung im Gruppenkreis (zwei Systeme!)**